Gemeinde Vierkirchen
Landkreis Dachau

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Solarpark Jedenhofen II“

- Entwurf -

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen hat am 23.10.2025 auf Antrag der Vorhabenträgerin beschlossen, für die Grundstücke Flur Nrn. 1820 (tlw.) und 1823, Gemarkung Vierkirchen, im Umfeld der Ortslage Jedenhofen, im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes Vierkirchen, etwa 1,6 km vom Ortszentrum Vierkirchen entfernt, die 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vierkirchen für den Planbereich „Solarpark Jedenhofen II“ durchzuführen. Mit der Ausarbeitung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Arnold Consult AG in Kissing beauftragt.

Ziel der aktuellen Änderungsplanung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld der Ortslage Jedenhofen und eine weitestgehend ortsbildverträgliche Einbindung dieser Anlage in den Landschaftsraum durch randliche Grünstrukturen. Hierzu sollen die im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Vierkirchen bislang als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Teilbereiche des Änderungsgebietes in der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien-Sonnenenergie (EE)“ ausgewiesen werden. Damit kann sichergestellt werden, dass der parallel im Verfahren befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Jedenhofen II“ künftig aus dem geänderten Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Der vom Gemeinderat am 22.10.2026 gebilligte Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Solarpark Jedenhofen II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil B), jeweils in der Fassung vom 22.10.2026, liegt im Rathaus der Gemeinde Vierkirchen, Schulweg 1, in 85256 Vierkirchen, in der Zeit

vom 30. Oktober 2026 bis einschließlich 04. Dezember 2026

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter

https://www.vierkirchen.de/bauamt/

im Internet eingesehen werden. In diesem Zeitraum besteht während der bekannten Dienstzeiten die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zum Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich (bevorzugt elektronisch per E-Mail an *bauamt@vierkirchen.de*) oder zur Niederschrift vorzubringen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Solarpark Jedenhofen II“ in der Gemeindeverwaltung Vierkirchen eingesehen werden:

Schutzgut Mensch/Bevölkerung:

- Büro Mathias Röper, M. Eng, Sachverständiger für Photovoltaik, Blendgutachten PVA Jedenhofen II, Projekt-ID: BGA-947 vom 26.06.2026, mit Berechnungen der durch die PV-Anlage einwirkenden Blendeinwirkungen auf die Umgebung (Gebäude und Verkehrswege).

Schutzgut Boden:

- Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 08.04.2026, mit einem Hinweis zum vorsorgenden Bodenschutz (Verhinderung von Anreicherung von Zink).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Solarpark Jedenhofen II“ unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Solarpark Jedenhofen II“ nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Lage der Änderungsbereiche zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Vierkirchen, 28.10.2026

Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

angeschlagen am: 29.10.2026
abgenommen am: 08.12.2026